



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Andre Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4897

A05

9. März 2026

für die Mitglieder
des Hauptausschusses

**Verfassungsrechtliche Garantie einer/eines Beauftragten für
Datenschutz**
- Schriftlicher Bericht der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Hauptausschusses des Landtags
übersende ich den beigefügten, ursprünglich für die
zwischenzeitlich abgesagte Sitzung des Hauptausschusses am
12. März 2026 angeforderten schriftlichen Bericht

**Verfassungsrechtliche Garantie einer/eines Beauftragten für
Datenschutz**

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Vorsitzenden des
Hauptausschusses den Bericht zur Weiterleitung an die Mitglieder
des Hauptausschusses zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski MdL

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Schriftlicher Bericht der Landesregierung

„Verfassungsrechtliche Garantie eines Beauftragten für Datenschutz“

Die Landesregierung bekennt sich zur Umsetzung der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gemeinsam mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025 beschlossenen Föderalen Modernisierungsagenda. Darin haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht zu reformieren. Ziel ist die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung sowie Erhöhung der Effizienz im Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden.

Dies schafft nicht nur Synergien und erhebliche Effizienzgewinne, sondern auch Verfahrensvorteile, die für den Standort Deutschland von größter Bedeutung sind. Zugleich führt ein schlanker und einheitlicher Aufsichtsprozess auch für national tätige Unternehmen zu maßgeblichen Vereinfachungen. Hierzu können aus Sicht von Bund und Ländern insbesondere die Bündelung von Kompetenzen bei der Bundesdatenschutzbeauftragten oder bei Aufsichtsbehörden der Länder (z.B. durch Zuständigkeitskonzentration und/oder One-Stop-Shop-Regelungen) eine bessere Einbindung der Datenschutzkommission (DSK) und/oder die Einführung eines Kohärenzverfahrens unter Nutzung der Möglichkeiten des Art. 87 Abs. 3 GG auf Bundesebene oder im Wege von Staatsverträgen zwischen den Ländern gehören.

In diesem Zusammenhang prüft der Bund die Aufhebung der Pflicht zur Bestellung von Landesdatenschutzbeauftragten. Gegenstand dieser Prüfung werden selbstverständlich auch verfassungsrechtliche Fragen sein. Dieser Prüfauftrag ist Teil eines Gesamtpakets von Bund und Ländern zur Reform der Datenschutzaufsicht, das bis spätestens Ende 2027 umgesetzt werden soll. Hierzu wird es seitens der Landesregierung selbstverständlich auch Gespräche mit der Landesdatenschutzbeauftragten geben.